

# ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES

( Art. 47 D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 )

AN DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FÜHRERN ÖFFENTLICHER DIENSTE GERICHTET

Der/die Unterterfigte \_\_\_\_\_  
(Nachname) (Name)

geboren in \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ ) am \_\_\_\_\_  
(Ort) (Prov.)

wohnhaft in \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ ) Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_  
(Ort) (Prov.) (Adresse)

unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der Bestimmungen laut Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 des Art. 495 des St.GB bei unwahren Angaben

ERKLÄRT

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

DER/DIE ERKLÄRENDE

\_\_\_\_\_  
(die Unterschrift ist nicht zu beglaubigen)\*

Befreit von der Stempelsteuer im Sinne der Art. 37 Abs. 1 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 und 14 Tab. B des D.P.R. 642/72.

\* Die Anträge und Ersatzerklärungen des Notorietätsaktes, die den Organen der öffentlichen Verwaltung oder den Trägern oder Führern von öffentlichen Diensten vorgelegt werden , müssen vom Antragsteller in Anwesenheit des zuständigen Beamten unterschrieben werden oder unterschrieben und zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Personalausweises des Antragstellers eingereicht werden. Die Kopie wird zum Akt gelegt. Die Anträge und die Kopie des Personalausweises können telematisch übermittelt werden; in den Zuschlagsverfahren von öffentlichen Verträgen ist diese Möglichkeit innerhalb jener Grenzen erlaubt, die mit der Verordnung gemäß Art. 15, Abs. 2 des Gesetzes vom 15.03.1997, Nr. 59 festgelegt sind ( Art. 38, Abs. 3 D.P.R. 28.12.2000, n. 445 ).

Informationen im Sinne des Art. 10 des Gesetzes 675/96: die oben angeführten Daten sind von den geltenden Bestimmungen zum Zweck des Verfahrens, für welches sie verlangt werden, vorgeschrieben und werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet.